



Finanzamt Lingen (Ems) \* Postfach 14 40 \* 49784 Lingen

**Finanzamt Lingen (Ems)**

Herrn  
Torsten Nintemann  
Neue Düne 22  
49733 Haren (Ems)

Bearbeitet von  
Frau Grundke

ZINr.  
2-107

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
61/131/05257

Durchwahl (0591) 91 49 -  
265

Lingen  
17. Dezember 2019

### **Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen**

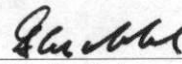
Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Herr Torsten Nintemann, 49733 Haren (Ems), Neue Düne 22 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 61/131/05257 / unter der Umsatzsteuernummer-Identifikationsnummer DE202134682 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung gilt ab dem 01. Januar 2020 und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2022.**



(Dienstsigelabdruck)

  
(RR'in Knobbe)

**Dienstgebäude**  
Mühlentorstraße 14  
49808 Lingen

**Telefon**  
(0591) 91 49 - 0  
**Telefax**  
(0591) 91 49 - 581

**Sprechzeiten**  
Mo. - Mi. u. Fr. 8.00 - 12.00  
Uhr; Do. 8.00 - 17.00 Uhr und  
nach Vereinbarung

**Überweisung an**  
Deutsche Bundesbank Fil. Osnabrück, IBAN DE78 2650 0000 0026 6015 00,  
BIC MARKDEF1265  
Sparkasse Emsland, IBAN DE50 2665 0001 0000 0024 02,  
BIC NOLADE21EMS

**E-Mail:** Poststelle@fa-lin.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

**Internet:** [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Lingen (Ems) schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.